



Beschlussvorlage

Vorlagennummer

161/23

Status: öffentlich

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

Amt/Az.: Standesamt /	Erstellungsdatum: <u>06.11.2023</u>
-----------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge: Datum der Sitzung	Gremium
29.11.2023	Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindewahlausschuss wird wie folgt besetzt:

Vorsitzender:

Stellv. Vorsitzender:

Beisitzer:

Stellv. Beisitzer:

Beisitzer:

Stellv. Beisitzer:

Beisitzer:

Stellv. Beisitzer:

Beisitzer:

Stellv. Beisitzer:

.....

i.V. Hansjörg Staiger
Bürgermeister-Stellvertreter

.....

Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 finden die Kommunalwahlen (Kreistags, Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl) und gleichzeitig die Europawahl statt. Nach § 11 KomWG ist vom Gemeinderat für die Kommunalwahlen ein Gemeindewahlausschuss zu wählen. Der Gemeindewahlausschuss ist für die Leitung der Gemeindewahlen zuständig. Er überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen. Er ist insbesondere auch für die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zuständig. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

Gem. § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss aus dem Bürgermeister und mindestens zwei Beisitzern. Danach ist der Bürgermeister grundsätzlich kraft Gesetzes der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses. Da der Bürgermeister jedoch selbst Wahlbewerber für den Kreistag ist und es sich um eine verbundene kommunale Wahl handelt und der Gemeindewahlausschuss auch die Durchführung der Kreistagswahl in der Gemeinde leitet, kann der Bürgermeister das Amt des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses nicht ausüben. Da der Bürgermeister von vornherein als Vorsitzender ausscheidet, sind auch dessen Stellvertreter nicht kraft ihres Amtes Vertreter des Bürgermeisters in dieser Position. Der Gemeinderat hat somit gem. § 11 Abs. 2 KomWG den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten sowie mindestens zwei Beisitzer und deren Vertreter aus dem Kreis der Wahlberechtigten in den Gemeindewahlausschuss zu wählen. Nicht gewählt werden können Personen, die selbst Wahlbewerber oder Vertrauensleute für Wahlvorschläge oder bereits in einem anderen Wahlorgan (z. B. Kreiswahlausschuss) tätig sind, vgl. § 15 Abs. 1 KomWG.

Bei den letzten Kommunalwahlen 2019 wurden vom Gemeinderat insgesamt vier Beisitzer mit den entsprechenden Stellvertretern gewählt, um gewährleisten zu können, dass jederzeit ein beschlussfähiger Ausschuss tätig werden kann.

Gem. § 11 Abs. 4 KomWG werden der Schriftführer des Gemeindewahlausschusses und dessen Stellvertreter vom Bürgermeister wie folgt bestimmt:

Schriftführerin:	Melanie Reinl, Wahlleiterin
Stellv. Schriftführer:	Giovanni Costantino, stellv. Wahlleiter

Anlagen:

